



EVP-KONGRESS

7.-8. November 2018, Helsinki

Wahlordnung

Beschlossen von der EVP Vorstandssitzung am 6.-7. September 2018

Wahlordnung für die Wahl des EVP-Kandidaten für das Amt des europäischen Kommissionspräsidenten für die Europawahl 2019

1. Diese **Wahlordnung**, beschlossen von der EVP Vorstandssitzung am 6. und 7. September 2018 in Brüssel, ist gültig für die Wahl des EVP-Präsidenschaftskandidaten für die Europäische Kommission anlässlich des XXV. EVP-Kongresses am 7. und 8. November 2018 in Helsinki, Finnland.

2. Der EVP Vorstand designiert den Vorsitzenden sowie mindestens einen Beisitzer und einen Sekretär für die **Wahlkommission**. Diese Wahlprüfer werden die korrekte Einhaltung dieser Wahlordnung und der Satzung überwachen.

- a. Zum Vorsitzenden wird Herr Dara Murphy, EVP-Vizepräsident, ernannt.
- b. Zum Sekretär wird Herr Guy Korthoutd ernannt
- c. Zum Beisitzer werden Frau Esther De Lange und Herr Paco Aziz ernannt.

3. Abstimmungsrunde

Stimmberechtigte Mitglieder des EVP-Kongresses können ihr Wahlrecht am **Donnerstag, 8. November, von 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr** ausüben, indem sie einen Stimmzettel für den EVP-Präsidenschaftskandidaten für die Europäische Kommission abgeben.

4. Auf dem Kongress **stimmberechtigt** sind (gemäß Artikel 1 Absatz a der EVP-Geschäftsordnung und Artikel 5 der EVP-Satzung*):

- die Mitglieder des EVP-Präsidiums,
- die Vorsitzenden der einfachen Mitgliedsparteien, assoziierten Mitgliedsparteien und der Mitgliedsvereinigungen,

- die Delegierten der einfachen Mitgliedsparteien, assoziierten Mitgliedsparteien und der Mitgliedsvereinigungen,
- die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Mitglied einer einfachen Mitgliedspartei sind,
- individuellen Mitglieder der Vereinigung (vgl. Artikel 5 Absatz 4 der Satzung),
- die Mitglieder der Europäischen Kommission, sofern sie Mitglied einer einfachen Mitgliedspartei sind,
- die Vorsitzenden der EVP-Fraktionen sowie gleichgesinnter oder assoziierter Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in EURONEST, sofern diese Mitglied einer einfachen Mitgliedspartei oder einer assoziierten Mitgliedspartei sind,
- die Delegierten der EVP-Fraktionen sowie gleichgesinnter oder assoziierter Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in EURONEST, sofern diese Mitglied einer einfachen Mitgliedspartei oder einer assoziierten Mitgliedspartei sind.

** Artikel 5 der EVP-Satzung: „Die assoziierten Mitgliedsparteien wirken nicht an den Entscheidungen über die Politik und die Struktur der Europäischen Union oder ihres institutionellen Systems mit.“*

5. Die **Zusammensetzung des Kongresses** wurde am 4. und 5. Juni 2018 vom Vorstand festgelegt.

6. Um die Wählerliste zu vervollständigen, müssen alle einfachen und assoziierten Mitgliedsparteien, die Mitgliedsvereinigungen der EVP und die EVP-Fraktionen in den Parlamentarischen Versammlungen des Europarats, der OSZE und der NATO, im Ausschuss der Regionen, in der Union für den Mittelmeerraum und in Euronest dem EVP-Generalsekretariat die Namen ihrer Delegierten mitteilen. **Die Wählerliste wird unwiderruflich am 26. Oktober um 24:00 Uhr geschlossen und dient dem Kongress als Wählerverzeichnis.**

7. Das Wahlrecht ist persönlich und nicht übertragbar. **Übertragung des Wahlrechtsmittels Vollmacht ist nicht erlaubt.** Um die Anwendung dieser Regelung sicher zu stellen, werden die Wahlprüfer die Identität der Stimmberechtigten überprüfen.

Wahl des EVP-Kandidaten für das Amt des europäischen Kommissionspräsidenten

8. Verfahrensweise und Zeitplan für die Kandidaturen *((genehmigt von der Vorstandssitzung am 9. und 10. April 2018))*

a. **6. September 2018:** Beginn der Einreichungsfrist für Kandidaturen. Für die Nominierung benötigt der Kandidat die Unterstützung seiner Mitgliedspartei sowie die Zustimmung von nicht mehr als zwei Mitgliedsparteien aus zwei verschiedenen EU-Ländern, die nicht Herkunftsland des Kandidaten sind.

b. Kandidaten müssen bis spätestens **17. Oktober 2018** 12:00 Uhr schriftlich beim EVP-Vorsitzenden nominiert werden. Nur Vorsitzende und Generalsekretäre von einfachen Mitgliedsparteien sind berechtigt, einen Kandidaten zu nominieren und/oder zu befürworten, vorausgesetzt, der Kandidat gehört einer einfachen Mitgliedspartei an.

c. Die Kandidaturen werden vom politischen Vorstand der EVP auf ihrer Zusammenkunft am **6. November 2018** geprüft und nach ihrer Gültigkeitserklärung dem EVP-Kongress am **8. November 2018** zur Wahl vorgelegt.

d. Der Kandidat mit der absoluten Stimmenmehrheit wird für gewählt erklärt. Enthaltungen werden nicht als gültige Stimmen gezählt.

e. Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl aufgestellt, von denen keiner eine absolute Mehrheit erhält, erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Durchgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Enthaltungen werden nicht als gültige Stimmen gezählt.

f. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, werden diese in einer alphabetischen Liste aufgeführt.